

Nord-Euro, wieder erstehen liebe. Und auch aus ökonomischen Gründen besteht dazu keine Notwendigkeit. Seit 1983 hatte Frankreich keine Abwertung seiner Währung gegenüber der DM mehr zugelassen und in der Eurozeit hat es nicht nennenswert an Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Deutschland verloren. Realistisch scheint daher eher ein Fortbestehen des Euroblocks, wenngleich nicht mehr mit allen südeuropäischen Ländern.

Bernd Schünemann (Hrsg.): Die sogenannte Finanzkrise – Systemversagen oder global organisierte Kriminalität?

Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag 2010. 109 S.

ISBN 978-3-8305-1771-9, € 19,00



Die globale Finanzkrise 2006–2008 hatte und hat weiterhin dramatische Konsequenzen. Zur Vermeidung von Bankenzusammenbrüchen wurden umfangreiche, staatliche Rettungsprogramme ins Leben gerufen, mit deren Hilfe vom Konkurs bedrohte Banken verstaatlicht oder rekapitalisiert oder mit Bürgschaften geschützt wurden, darunter in Deutschland die HRE, etliche Landesbanken sowie die Commerz-

bank. Der Preis für diese Hilfen ist die enorm gewachsene Staatsverschuldung. Die Zentralbanken haben die Bankenrettungsprogramme mit billigem und reichlich zur Verfügung gestelltem Zentralbankgeld unterstützt. Der Preis für diese Hilfen besteht in dem beträchtlichen Inflationspotential, welches durch die Geldschwemme induziert wird. Und schließlich wird die aus der Rettung der Bankaktionäre durch die Steuerzahler und Konsumenten folgende verteilungspolitische Schieflage Akzeptanzprobleme der marktwirtschaftlichen Ordnung nach sich ziehen, ein weiterer Preis der Krise.

Wer aber trägt die Schuld an dieser Entwicklung? (1) Amerikanische Banken, die (a) umfangreiche Immobilienkredite an einkommensschwache Haushalte vergeben und sich (b) mittels Verbriefung und Weiterveräußerung dieser Kreditforderungen der Risiken entledigt haben? (2) Die amerikanische Regierung, die aus sozialpolitischen Erwägungen die Banken aufgefordert hat, die Bonitätsanforderungen an die Immobilienkreditnehmer zu senken? (3) Die amerikanische Zentralbank, die durch eine langjährige Niedrigzins-Politik einen die Illusion von Dauerhaftigkeit schürenden Preisboom am Immobilienmarkt zugelassen hat? (4) Die Rating-Agenturen, die die mit Immobilien besicherten Wertpapiere mit absurd hohen Bonitätsnoten versehen haben? (5) Die Manager amerikanischer und europäischer privater und öffentlicher Banken, die diese Papiere in großem Umfang erwarben? (6) Die Regulierungsbehörden, die Regulierungsmissbräuche und -umgehungen nicht früh und deutlich genug benannten? (7)

Die Politik, die den Regulierungsbedarf nicht sehen wollte? In der breiten Debatte zu diesen Fragen verschafft der vorliegende Band dem Strafrecht Gehör. Er geht der Frage nach, inwieweit Manager deutscher Banken durch direkten oder indirekten Ankauf der genannten Papiere gegen strafrechtliche Normen verstoßen haben. Ein Teil der Autoren wird erkennbar von der Sorge getrieben, die Krise könnte gezielt als „Systemfehler“ fehlinterpretiert und anonymisiert werden, um so von individuellen Verantwortlichkeiten abzulenken, um dann – unsanktioniert – eine neue Runde im vom Sinn so benannten Kasino-Kapitalismus spielen zu können.

Die Befassung des Strafrechts mit der Krise mag verwundern: Gehören zu einem marktwirtschaftlichen System Zeiten der Krise nicht ebenso wie Zeiten des Booms, Risiken des Konkurses nicht ebenso wie Chancen des Gewinns? Hat hier das Strafrecht überhaupt eine Funktion? Und sollte in einer Marktwirtschaft das Management eines Unternehmens nicht eher durch die Eigentümer des Unternehmens zu einem in ihrem Interesse liegenden Verhalten gebracht werden als mit den Mitteln des Strafrechts?

Mit Fragen dieser Art widmet sich der Rezensent, ein Ökonom, der Lektüre des vorliegenden Buches. Dieses enthält die Beiträge eines im Oktober 2009 veranstalteten Symposiums von Strafrechtlern zu den strafrechtlichen Aspekten der Finanzkrise. Der Band enthält ein Eröffnungs-Statement „Neoliberalismus, Finanzkrise und Strafrecht“ von S. Mir Puig (Barcelona), drei Referate zum Thema im engeren Sinne von P. Kasiske (München), T. Rönnau (Hamburg) und B. Schünemann (München) sowie einen Diskussionsbericht von B. Roger und A. Richter (beide München). Er wendet sich an einen breiten wissenschaftlich interessierten Leserkreis. Die Terminologie ist zwar streng juristisch, steht aber einer gewinnbringenden Lektüre von Nicht-Juristen keineswegs im Wege. Kasiske geht in seinem Referat der Frage nach, inwieweit der Erwerb von CDO's (Collateralized Debt Obligations) und ABS (Asset Backed Securities) aus dem Pool der US-Immobilienkredite durch Zweckgesellschaften deutscher Banken den Tatbestand der Untreue gemäß § 266 StGB erfüllen könnten. Er hat dabei offenbar die IKB vor Augen, der genau dieses Geschäftsmodell zum Verhängnis wurde. Diese CDO's und ABS sind Wertpapiere, die mit Hypotheken auf amerikanische Immobilien besichert sind. Sie lieferten eine deutlich höhere Verzinsung als die zu ihrer Refinanzierung zu zahlenden Zinssätze und waren nicht notwendig mit Eigenkapital zu unterlegen, was sie zu hochrentablen Anlagen werden ließ. Untreuestrafbarkeit liegt nach § 266 StGB vor, wenn (a) gegen die Vermögensbetreuungspflicht verstoßen wird, (b) ein Vermögensschaden entstanden ist, (c) Vorsatz vorliegt. (a) wird bejaht mit dem Argument, dass die Haftung der IKB für die zahlreichen, von ihr gegründeten, aber ohne nennenswertes Eigenkapital ausgestatteten Zweckgesellschaften ein die IKB in ihrer Existenz gefährdendes Risiko darstellte. (b) Ein Vermögensschaden ist tatsächlich eingetreten. (c) Das im Erwerb der fraglichen Papiere liegende Risiko war den Beteiligten bewusst, hatten sie doch gezielt die Liquiditätsgarantien für die Zweckgesellschaften zeitlich unter jener Grenze gehalten, ab der Eigenkapital für diese Assets hätte gehalten werden müssen. Die von der Aufsicht für dieses Risiko verlangte Eigenkapital-vorsorge wurde demnach bewusst vermieden. Während Kasiske die Frage, ob § 266 einen Straftatbestand im vorliegenden Zusammenhang begründen kann, uneinge-

schränkt bejaht, wirft er am Ende seines Beitrages die interessante Frage auf, ob § 266 dazu geeignet ist. Er verweist relativierend darauf, dass der Untreuetatbestand nur die Vermögensinteressen der Eigentümer, nicht aber die der Gläubiger und der Steuerzahler berücksichtigt. Von daher erscheint es ihm naheliegend, einen Sondertatbestand zu schaffen, der auf das besondere Risiko systemisch relevanter Institute, für deren Rettung letztlich der Steuerzahler gerade steht, abstellt. Diese Risiken sieht er zu Recht vornehmlich bei Banken, sodass er die neue Norm im Kreditwesengesetz verankert sehen möchte.

Rönnau (Hamburg) fasst sein Thema etwas weiter und gibt einen Überblick über die Quellen möglicher Strafbarkeitsrisiken vom Betrug über Untreue, Bilanzdelikte, Unrichtige Darstellungen gem. § 400 AktG und Anzeigepflichtverletzung gem. § 55 KWG. Er kommt insgesamt zu einer sehr viel vorsichtigeren Einschätzung bezüglich der Strafbarkeit des Bankmanagementverhaltens in der Finanzkrise als Kasiske. Insbesondere scheint ihm eine implizite Einwilligung der Eigentümer der Banken in das Geschäftsgefahren ihrer Manager vorgelegen zu haben. Dies aber würde dem Untreuevorwurf ganz und gar den Boden entziehen.

In der Diskussion der Referate von Puig, Kasiske und Rönnau wurde eine Vielzahl von Argumenten vorgetragen, die zum Teil die Kasiske'sche Strafbarkeitsthese, zum Teil die Rönnau'schen Bedenken unterstützten. Prittwitz (Frankfurt) resümierte Inhalt und Klima der Diskussion, indem er wenig Konsens, aber eine große Bereitschaft dazu sah. Zurecht betonte er abschließend die ambivalente Rolle des Staates in dieser Krise: Wenn der Staat die Regeln so setze, dass die Marktteilnehmer sie leicht umgehen könnten, könne das Strafrecht nicht daneben stehen und die Art und Weise des Umgehens beanstanden.

Das abschließende Referat des Bandes wird vom Herausgeber selbst beige-steuert. Schönemann nimmt Stellung zu der im Titel des Buches gestellten Frage, ob es sich bei der Finanzkrise um „Systemversagen oder global organisierte Kriminalität“ gehandelt hat. Nach einer kurzen Darstellung der Geschehnisse in der Finanzkrise wirft er drei Unterfragen auf, ob nämlich (1) globale Krisen derartigen Ausmaßes überhaupt einer Steuerung mittels des Strafrechts zugänglich sind, (2) die handelnden Personen die Konsequenzen ihres Tuns hätten erkennen müssen, (3) das Strafrecht geeignete Rechtstatbestände kennt, die in diesem Fall zur Anwendung kommen können.

Alle drei Unterfragen werden bejaht. Auch er sieht, wie Kasiske, den Untreuetatbestand gem. § 266 StGB als Ansatzpunkt für eine eventuelle Strafbarkeit der handelnden Personen. Die Argumentation des Autors ist kraftvoll und in der Strafrechtsdogmatik verankert. Er weist mit starken Argumenten die Bedenken gegen die Anwendbarkeit des Strafrechts im Allgemeinen, des § 266 StGB im Besonderen, auf den Fall der Finanzkrise zurück.

Ob man freilich, wie der Autor es tut, von „global organisierter Kriminalität“ sprechen kann, wenn deutsche Banker amerikanische Schrottpapiere kaufen, steht dahin. Kein Mensch hat diese Leute gezwungen, diese Papiere zu kaufen. Hier – und leider auch an manchen anderen Stellen – ist der Ärger über das Finanzgebahren der Branche größer als eine nüchterne Beschreibung der Sachverhalte. So spricht der Autor auch immer wieder, aber fälschlicherweise, wie auch Prittwitz

hervorhebt, von einem „Schneeballsystem“. Auch die Höhe der Boni ist dem Autor ein Ärgernis und zudem gewiss eine Ursache für die Fehlentwicklungen. Wenn die Eigentümer ihren Vorständen und diese den im Markt handelnden Mitarbeitern solche Verträge anbieten, ist das jedoch deren Sache und keine des Strafrechts.

Anders sieht es aus, wenn die Eigentümer dadurch Schäden hervorrufen, die nicht mehr ihr eigenes Portemonnaie sondern das des Steuerzahlers belasten. In diesem Falle kann aber doch die Lösung des Problems nicht im Schutz des Vermögens der Eigentümer gesucht werden! Umgekehrt wird ein Schuh daraus: Je weniger das Vermögen der Bankeigentümer gegen Fehlverhalten ihrer Manager strafrechtlich geschützt ist, desto mehr müssen sie selbst um solche Vertragsgestaltungen mit ihren Angestellten bemüht sein, die Anreize für deren Fehlverhalten eliminieren. Wenn sie hingegen gem. § 266 StGB Schutz vor übermäßiger Risikoübernahme durch ihre Angestellten genießen, werden sie nicht genau hinschauen, und wenn die Sache schief geht, haben sie doppelten Schutz: Die Manager werden bestraft und der Staat vermeidet ihre Insolvenz.

Der von Kasiske und Schönemann zur Lösung des Problems vorgeschlagene Weg über § 266 StGB scheint mir daher ein Irrweg. Rechtsschutz in der Finanzkrise benötigt der Steuerzahler, nicht der Eigentümer. Tatsächlich haben in der Finanzkrise Bankmanagement und Bankeigentümer der systemrelevanten Banken gemeinsam gegen den Staat und damit den Steuerzahler gespielt – und gewonnen. Die Lösung des Problems muss im Aufsichtsrecht und der Aufsichtspraxis über systemrelevante Institute gesucht werden. Die existierenden Strafrechtsnormen sind hierzu ungeeignet. Der Strafrechtler Rönnau spricht deshalb in seinem Beitrag skeptisch vom „hölzernen Handschuh des Strafrechts“. Als Ökonom ist man eher – noch skeptischer – geneigt, vom „Holzweg des Strafrechts“ zu sprechen.

Pierenkemper, T., Plumpe, W., Spree, R. (Hrsg.): Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte. 2011/1: Konjunktoren und Krisen in der neueren Geschichte.

Akademie-Verlag Berlin 2011. 217 S., 24 Abbildungen, 17 Tabellen, ISBN 978-3-05-005112-3

€ 74,80



Die Finanzkrise des Jahres 2008 hinterlässt ihre Spuren: Die Politik versucht, die krisenbedingt gewachsene Staatsverschuldung zu bewältigen und die Zügel der Finanzmarktregulierung anzuziehen. Die Unternehmen bereinigen ihre Bilanzen und trennen sich von riskanten Finanztiteln. Und die Wissenschaft fragt, wie es dazu kommen konnte